

AMTSBLATT

für die Stadt Templin

31. Jahrgang

Nr. 26

Templin, den 25.11.2019

Inhaltsverzeichnis

Seite

Öffentliche Bekanntmachung
der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Templin

1

Öffentliche Bekanntmachung
des Bebauungsplanes Nr. 41/18 „Hyparschale“

2

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit ordne ich gemäß § 1 Abs. 1 BekanntmV und gemäß § 17 der Hauptsatzung der Stadt Templin in der derzeit geltenden Fassung die öffentliche Bekanntmachung der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Templin in der Fassung vom August 2019 im Amtsblatt für die Stadt Templin an.

Templin, den 12.11.2019

Detlef Tabbert
Hauptamtlicher Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Templin

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Templin hat am 16. Oktober 2019 die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Templin beschlossen.

Die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde am 7. 11. 2019 genehmigt. Die Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Templin am 15.11.2019 rechtswirksam.

Gemäß § 10(3) Baugesetzbuch (BauGB) kann jedermann die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Templin mit Begründung ab diesem Tag im Verwaltungsgebäude der Stadt Templin, Prenzlauer Allee 7, 17268 Templin, während der Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der nach § 214 (1), Satz 1, Nr. 1, 2 und 3 BauGB und § 214 (2), (3), Satz 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie gemäß § 215 (1) BauGB nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Templin schriftlich gegenüber der Stadt Templin unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden ist.

Dies gilt auch für Fehler nach § 214 (2a) BauGB.

Templin den 12.11.2019

gez. Detlef Tabbert
Hauptamtlicher Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit ordne ich gemäß § 1 Abs. 1 BekanntmV und gemäß § 17 der Hauptsatzung der Stadt Templin in der derzeit geltenden Fassung die öffentliche Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 41/18 „Hyparschale“ in der Fassung vom August 2019 im Amtsblatt für die Stadt Templin an.

Templin, den 12.11.2019

Detlef Tabbert

Hauptamtlicher Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 41/18 „Hyparschale“

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Templin hat am 16.10.2019 den Bebauungsplan Nr. 41/18 „Hyparschale“ gem. § 10 (1) BauGB als Satzung beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan zum 25.11.2019 rechtswirksam.

Gemäß § 10 (3) Baugesetzbuch (BauGB) kann jedermann den Bebauungsplan Nr. 41/18 „Hyparschale“ mit Begründung ab diesem Tag im Verwaltungsgebäude der Stadt Templin, Prenzlauer Allee 7, 17268 Templin, während der Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der nach § 214 (1), Satz 1, Nr. 1, 2 und 3 BauGB und § 214 (2), (3), Satz 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie gemäß § 215 (1) BauGB nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 41/18 „Hyparschale“ schriftlich gegenüber der Stadt Templin unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden ist.

Dies gilt auch für Fehler nach § 214 (2a) BauGB.

Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie § 44 (4) BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit über das Erlöschen entstehende Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Templin, den 12.11.2019

gez. Detlef Tabbert
Hauptamtlicher Bürgermeister

IMPRESSUM

Amtsblatt für die Stadt Templin

Herausgeber:	Stadt Templin, Bürgermeister
Anschrift:	Stadt Templin, Prenzlauer Allee 7, 17268 Templin
Telefon:	03987/20300
Telefax:	03987/2030104
Druck:	Stadt Templin. Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf.
Bezugsmöglichkeit:	Stadt Templin, Prenzlauer Allee 7, 17268 Templin
Bezugsbedingung:	Die Abgabe erfolgt kostenlos, bei Zusendung werden Versandkosten berechnet.